

Corona-Pandemie: Schutz- und Hygienekonzept für die Dreifeldsporthalle im Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Das Schutz- und Hygienekonzept für die Dreifeldsporthalle im Schulzentrum Eichstätt-Schottenau wurde nach Maßgabe des aktuellen „Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsregierung und der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erstellt. Diese Vorschriften sind im Weiteren in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

Folgendes Schutz- und Hygienekonzept gilt für den Betrieb ab 27.09.2021:

1. Organisatorisches

- Die Vereine erstellen zusätzlich ein eigenes standort- und sportartenspezifisches Schutz- und Hygienekonzept und sind für die Einhaltung ihres Konzeptes selbst verantwortlich.
- Das Konzept ist dem Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau vorzulegen. Ohne dieses ist eine Hallenbelegung nicht gestattet.
- Die Vereine informieren die Trainer, Übungsleiter und Sporttreibenden über das nachgenannte Schutz- und Hygienekonzept des Zweckverbandes.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Vom Zutritt zur Turnhalle generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Nutzer dieser Sportstätte während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sportanlage zu verlassen.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen im Hallenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist einzuhalten. Ausgenommen sind hier Kontaktsportarten, z. B. Fußball u. ä.
- Zur Einhaltung der zwingend erforderlichen gründlichen Handhygiene stehen am jeweiligen Waschbecken ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Die Toiletten sind geöffnet und werden jeweils für **max. 1 Person** freigegeben, damit der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann.
- Duschen und Umkleiden sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern geöffnet.

- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen (Fläche der Einzelhalle: 405 m²). Die Zahl der gleichzeitig in der jeweiligen Einzelhalle anwesenden Personen darf nicht höher als eine Person je 2,5 m² Fläche sein. Dies bedeutet bei 405 m² Fläche der Einzelhalle eine **Höchstpersonenzahl von 162**, die sich gleichzeitig in der Halle aufhalten dürfen.
- Im gesamten Sporthallenbereich ist auf die Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln zu achten. Da gleichwohl eine lückenlose Überwachung nicht möglich ist, kommt es hierbei in besonders hohem Maße auch auf die **Eigenverantwortlichkeit der Hallennutzer** an.
- Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht und diese der Sporthalle verwiesen.

3. 3G-Regelung

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 darf in Innenräumen der Zugang nur solchen Personen gewährt werden, die als geimpft, genesen oder getestet gelten.
- Von dieser Regel ausgenommen sind die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendigen beruflichen oder ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Übungsleiter).
- Der Betreiber ist verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise zu überprüfen. Sollte an der Identität der Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweispapiere zu legitimieren.
- Der Betreiber ist weder zur Dokumentation der Überprüfungen, noch zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet.
- Als Testnachweis gelten PCR-Tests, die vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurden, POC-Antigentests, die vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurden oder Selbsttests, die unter Aufsicht vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurden.
- Der Übungsleiter ist zur Ausstellung eines Testnachweises des unter seiner Aufsicht durchgeführten Selbsttests berechtigt.

4. Maskenpflicht

- Die Nutzer der Sportstätte haben beim gesamten Aufenthalt auf der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ausgenommen bei Ausübung der sportlichen Aktivität und beim Duschen. Ansammlungen auf oder vor der Sportanlage sind generell zu vermeiden.
- Die Maskenpflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die anhand eines ärztlichen Attests glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske nicht möglich ist.

5. Reinigungskonzept

- Die Grundreinigung und Flächendesinfektion der Boden- und Wandflächen in den Sanitäranlagen erfolgt täglich durch eigenes Personal bzw. einer externen Reinigungsfirma.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten bzw. eigenen Sportmaterialien müssen die Vereine deren Desinfektion selbst gewährleisten.

6. Lüftungskonzept

- Um einen ausreichenden Frischluftaustausch zu gewährleisten werden sämtliche Lüftungsanlagen im Sportgebäude, einschließlich Sanitäranlagen, mit einem betriebstechnisch höchstmöglichen Frischluftanteil gefahren.
- Die Luftreinigung erfolgt durch Luftaschenfilter, die regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf ausgetauscht werden.

7. Kenntnisnahme und Veröffentlichung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird in der Sporthalle ausgelegt. Weiterhin erhält jeder Nutzerverein das Konzept per E-Mail mit der Bitte um Kommunikation an die Vereinsmitglieder, Einhaltung und Überwachung.

8. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für die Dreifeldsporthalle im Schulzentrum Eichstätt-Schottenau tritt am 27.09.2021 in Kraft.

Eichstätt, den 27.09.2021

ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM
EICHSTÄTT-SCHOTTENAU

Alexander Anetsberger
Landrat und
Verbandsvorsitzender

